

RS Vwgh 1998/6/30 94/05/0358

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §41 Abs2;

AVG §42 Abs1;

Rechtssatz

Hat sich ein Nachbar bei der Bauverhandlung - trotz mangelhafter Kundmachung - in den Verhandlungsgegenstand eingelassen, ohne einen Vertagungsantrag zu stellen, so ist eine Verletzung des Parteiengehörs nicht eingetreten. Allerdings ist in einem solchen Fall Präklusion nicht gegeben (Hinweis E 23.4.1987, 87/06/0002).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994050358.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at